



An

BTSV Präsidium
BTSV Jugendausschuss
BTSV Landesfachwarte
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium
Fritz Unger / Jürgen Geyer
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 11.11.2021

Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 11.11.2021

Grundlagen für die Sportausübung

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G) – Gültig bis: 24.11.2021

NEU

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 11.11.2021

Sportausübung wie folgt zulässig

NEU!

Inzidenz von 35 für den Sportbetrieb

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Wichtig:

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt Indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete – unabhängig ob Betreiber, Veranstalter, Besucher, Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige.

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.

BTSV Briefkopf Version 14.0-21.07.2020	Präsident Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-online.de	Präsidium Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger Webseite des BTSV http://www.btsv.eu	BTSV Geschäftsstelle Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	Bankverbindung Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMMXX Register-Nr. VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
		Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin		



Die folgende Grafik stellt dies nochmals bildlich dar.

Bitte beachten Sie aber jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Regelungen, wonach sich dann auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

NEU!

Sportausübung in Bayern	
Bayernweite Krankenhausampel	
	Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten - Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb) Ausgenommen: Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G) - In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht
	Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten - Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht Ausgenommen: Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)
	Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht. - Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich - Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL - Nutzung von Umkleiden und Duschen - Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich - Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard - Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht - In geschlossenen Räumen Maskenpflicht - Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
Weitere Regelungen	
Regionaler Hotspot: Greift die Hotspot-Regelung (7-Tage-Inzidenz über 300 und Auslastung der Intensivbetten über 80%), so gelten die Regelungen der Stufe „Rot“.	
Bei Anwendung von 2G gelten inzidenzunabhängig die folgenden Erleichterungen: - Wegfall der Maskenpflicht - Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen	

Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

NEU!

Aktuellen Werte, welche für die Ampel-Einstufung relevant sind?

Beachten Sie hierbei grundsätzlich die Veröffentlichungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde, wo die relevanten Werte aktuell liegen. Darüber hinaus sind diese auch im Internet unter folgenden Links zu finden:

Unter folgendem Link finden Sie die aktuelle Einstufung für Bayern:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

• 7-Tage-Inzidenz:

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

• Intensivbetten-Belegung sowie neu-aufgenommene Covid-19-Patienten in bayerischen Krankenhäusern:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheitspolitik/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#wKennzahlen

• Auslastung der Intensivbetten auf Kreisebene:

<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>



Regelung - bei Stufe Grün

Der Sportbetrieb kann wie oben dargestellt weiter komplett aufrechterhalten werden. Wichtig ist jedoch, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt Indoor breitflächig der 3G-Grundsatz zutrifft: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur:

- Geimpfte
- Genesene
- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt der 3G-Grundsatz unabhängig der 7-Tage-Inzidenz von 35 – in diesem Fall haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete Zutritt.

Die medizinische Maske („OP-Maske“) der Maskenstandard.

Regelung - bei Stufe Gelb

Sobald **Stufe Gelb** erreicht ist, treten bayernweit folgende Beschränkungen in Kraft:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).

Der Zugang zur Sportstätte ist bei Stufe „Gelb“ nur unter 3Gplus möglich – das bedeutet, Zugang haben nur:

- Geimpfte
- Genesene
- mittels PCR-Test Getestete, anderweitige Tests sind nicht möglich

Ausnahmen von der 3Gplus-Regelung gelten für folgenden Personenkreis:

- Kinder von 0-5 Jahren
- Schülerinnen & Schüler, die im Rahmen der Schultestung regelmäßig getestet werden
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Regionale Hotspotregelung bei Stufe Gelb wird auf Rot hochgestuft

Angesichts des unterschiedlichen Infektionsgeschehens gilt ab sofort auch eine regionale Hotspotregelung: In Landkreisen / kreisfreien Städten,

- in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mind. 80% ausgelastet sind

und

- in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird



Regelung - bei Stufe Rot

Sobald **Stufe Rot** erreicht ist, treten bayernweit die folgenden Beschränkungen in Kraft:

Ausweitung auf 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G oder 3G plus gilt (z.B. Indoor-Sportbetrieb)

Der Zugang zur Sportstätte ist bei Stufe „Rot“ nur unter 2G möglich – das bedeutet, Zugang haben nur:

- Geimpfte
- Genesene

Ausnahmen von der 2G-Regelung gelten für folgenden Personenkreis bei **aktiver** Sportausübung:

- Kinder unter 12 Jahren (das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde)
- **Minderjährige** Schülerinnen und Schüler, (12–17 Jahren) die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen*, können bis einschl. 31.12.2021 durch diese Schultestung auch bei 2G weiterhin noch zugelassen werden.
- **Minderjährige** Berufsschülerinnen und -schüler (bis 17 Jahren) können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen**.
- Ausnahme für Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (PCR-Test)

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

**Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerschulbesuchsbestätigung wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!



Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (09.11.2021) vom BLSV:

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen?

Ja, die Nachweise sind im Falle der 3G / 3G plus / 2G Regelungen möglichst vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

NEU!

Muss ich als Verein die Überprüfung der 3G/3Gplus/2G-Regelung dokumentieren?

Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet. Bei allen anderen vorgelegten Nachweisen (Impfung, Genesung, Tests) beschränkt sich die Pflicht der Vereine lediglich auf die Kontrolle.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 einen 3G-Nachweis erbringen?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen nun auch die Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.

Sportgeräte regelmäßig desinfizieren!

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden.

NEU!

Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G-Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50%, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises.

In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.



Betreten der Sportanlage

Neu!

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (u.a. enge Kontaktpersonen)
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Ist die 3G, 3Gplus oder 2G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Zuschauer

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität bei zu 100% genutzt werden
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsortes genutzt werden, jedoch max. 25.000 Personen
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben. Ebenso gilt für Veranstaltungen ab 1.000 Personen inzidenzunabhängig die 3G-Regelung!

Bei der Stufe „Gelb“ bzw. „Rot“ sind die entsprechenden Zugangsbeschränkungen (3Gplus bzw. 2G entsprechend zu berücksichtigen.

Indoor Sport - Empfehlung des BLSV

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.



Berufs- und Leistungssportler

Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler ist entsprechend der geltenden Regelungen vollumfänglich erlaubt.

Neustadt b. Coburg, 11.11.2021

Fritz Unger

BTSV Präsident

Schwabach, 11.11.2021

Jürgen Geyer

BTSV Vize-Präsident Sport